

Informationen zum Kirchenaustritt (Stand Febr. 2020)

Nach Art. 3 Absatz 4 Kirchensteuergesetz bedarf der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

Austrittserklärung:

Diese Erklärung müssen Sie **grundsätzlich persönlich** vor der Standesbeamtin / dem Standesbeamten erklären.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

• Ein **gültiger amtlicher Lichtbildausweis**, hilfreich ist auch Ihr Taufzeugnis, Ihre Geburtsurkunde sowie Ihre Eheurkunde

<u>Hinweis:</u> Wird die Austrittserklärung durch eine/n rechtsgeschäftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in abgegeben, so hat diese/r dafür eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht des/der Austrittswilligen vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin bedarf der notariellen Beglaubigung (§ 129 Bürgerliches Gesetzbuch).

Gebühren:

Für die Aufnahme einer Austrittserklärung mit Austrittsbescheinigung fällt eine Gebühr von 35,-- Euro an.

Änderung des Kirchensteuermerkmals:

Damit Ihre Arbeitgeberin / Ihr Arbeitgeber umgehend erfährt, dass die Kirchensteuer nicht mehr abgeführt werden muss, ist eine entsprechende Änderung Ihrer elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale notwendig. Diese Information über Ihren Kirchenaustritt wird dem Finanzamt automatisch mitgeteilt.

Selbständige teilen den Austritt bitte Ihrer Steuerberaterin / Ihrem Steuerberater mit.

Sonstige Hinweise:

Für den Eintritt in die Kirchen-, Religions- oder weltanschauliche Gemeinschaft wenden Sie sich bitte an diese (z.B. örtlich zuständiges Pfarramt), da sich die Zulassung nach dem jeweiligen Satzungsrecht richtet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Standesamt Germering